
Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 12, 1. Oktober 2011, Nr. 155, Seite 272 ff.

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 24.03.2011 Änderungen der Verbandssatzung in der Fassung der Vertreterversammlung vom 19.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.09.2009, Nr. 184) beschlossen. Gemäß § 21 der Satzung bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Der Wortlaut der neu gefassten Satzung, die am 08.07.2011 kirchlicherseits genehmigt wurde, wird beiliegend veröffentlicht.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind unverzichtbarer Wesensausdruck der katholischen Kirche.

Caritas ist Teil des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Köln.

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. wurde am 27.02.1916 in Köln gegründet (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15.03.1916 Nr. 74).

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle. Verbandsgebiet ist das Erzbistum Köln.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb des Erzbistums Köln. Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz "Caritas").
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verband ist mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in der Erzdiözese Köln die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden wie den Fachverbänden durchführen. Er soll insbesondere
 - 1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

2. auf Diözesanebene die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
3. die Caritas in Angelegenheiten diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden, insbesondere seine Mitglieder informieren, beraten und unterstützen in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen;
6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
11. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen;
12. Aufgaben, die durch die Pfarr- und Dekanats-Caritasausschüsse oder Stadt- und Kreis-Caritasverbände oder andere caritative Träger nicht gelöst werden, selber aufgreifen und sich hierzu an der Trägerschaft caritativer Einrichtungen und Dienste beteiligen bzw. diese übernehmen;
13. die Öffentlichkeit informieren;
14. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
15. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
16. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen;



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

17. Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.
- (3) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Erzbischofs von Köln Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Diözesan-Caritasverband umfasst
1. alle Stadt- und Kreis-Caritasverbände im Erzbistum Köln, denen zugeordnet sind
 - a) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 - b) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 - c) alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereiche nicht wesentlich über den jeweiligen Verbandsbereich hinausgehen;
 2. alle im Bereich des Erzbistums bestehenden regionalen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle im Erzbistum bestehenden regionalen Gliederungen der innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholisch-caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, wenn sie als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind. Diese regionalen Gliederungen können innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

Die Mitgliedschaft der Einrichtungsträger richtet sich alleine nach § 5 dieser Satzung.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein:

1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich zu übernehmen,
- c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu Stande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen,
- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
- f) in ihrer Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
 - j) den Verband über Änderungen der Satzung, Statuten, Gesellschaftsverträge einschließlich der Gesellschafterwechsel zu informieren.
- (2) Die Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die in der Erzdiözese Köln gelegenen Pfarreien sind korporative Mitglieder. Alle Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gliederungen und deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.
- (3) Der Verband und – soweit die Voraussetzungen für eine Caritasmitgliedschaft nach § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes es zulassen – seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes. Überdiözesan tätige Träger können nur Mitglied in den Stadt- und Kreiscaritasverbänden und im Diözesan-Caritasverband werden, wenn die Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vorliegt.
- (4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.

Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem DiCV abzustimmen,
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten Initiativen, die rechtsfähig sind und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich anerkannt sind, kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten spitzenverbandlich ver-

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

treten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

- (5) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung nach § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung sowie über weitere Anforderungen und Einzelheiten für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dem nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben entgegen stehen.
- (6) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 dieser Satzung, eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Diözesan-Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. der Diözesan-Caritasrat,
3. die Vertreterversammlung.

Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates und nicht ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Neben den Organen des Verbandes kann der Erzbischof von Köln für die geistlichen Aufgaben im Diözesan-Caritasverband in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geistlichen Beirat (§ 19 a) ernennen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind, sowie dem Diözesan-Caritasdirektor, der hauptamtlich tätig ist und eine angemessene Vergütung erhält.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Erzbischof ernannten Vorstandsmitgliedes ernennt dieser einen Nachfolger. Der Erzbischof von Köln entscheidet auch über Dienstvertragsangelegenheiten des Diözesan-Caritasdirektors. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Erzbischof von Köln Nachfolger ernannt hat.
- (3) Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Diözesan-Caritasrat mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Diözesan-



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

Caritasrat einen Nachfolger gewählt hat. Eine Abberufung der vom Diözesan-Caritasrat gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.

- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung sollen die Kandidaten für das Vorstandsamt nicht älter als 70 Jahre sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Erzbischof von Köln. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht hauptamtlich im Diözesan-Caritasverband oder einer seiner Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein, weder als Vorstandsmitglied noch als Geschäftsführer noch als sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter. Mitglieder des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes können nicht zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasrates sein.
- (5) Einzelheiten zu Bestellung und Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine vom Diözesan-Caritasrat zu beschließende Wahlordnung regeln.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere
 1. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, sowie des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Diözesan-Caritasrat; hierzu obliegt dem Vorstand die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des Rechtes des Diözesan-Caritasrates nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6;



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

4. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Diözesan-Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 16 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 6. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 14 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 8. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 17 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 9. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 10. soweit der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes hierzu vom Erzbischof von Köln beauftragt ist, die Entscheidung über die vorherige schriftliche Bestätigung zur Ausübung des Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der hauptamtlichen, nicht-beruflichen und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände; bei Zuständigkeit des Erzbischofs von Köln zur Bestätigung des Vorstandsmitgliedes des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes erfolgt die vorherige schriftliche Zustimmung nach § 10 Ziff. 11 dieser Satzung nach Vorliegen der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln zur Ausübung des Vorstandsamtes;
 11. die vorherige schriftliche Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbände;
 12. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Spitzenverbandes angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - (4) Der Vorstand stellt dem Diözesan-Caritasrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 11 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seines Stellvertreters muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein können, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Diözesan-Caritasrat

- (1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

- (2) 10 der stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterversammlung muss dabei Kandidaten aus allen 4 Mitgliedergruppen (Caritasverbände, Fachverbände, Orden, sonstige Träger bzw. Mitglieder) berücksichtigen.

Bei den Wahlgängen alle 2 Jahre ist insgesamt sicherzustellen, dass im Diözesan-Caritasrat aus jeder der 4 Mitgliedergruppen mindestens 1 Kandidat als Mitglied in den Diözesan-Caritasrat gewählt wird, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen sicherzustellen. Die Wahl hat in überlappenden Amtsperioden stattzufinden. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der 10 Mitglieder jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

- (3) Die weiteren beiden stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates kooptiert. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) zu achten. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt ebenfalls in überlappender Amtsperiode 4 Jahre für jedes kooptierte Mitglied, gerechnet vom Tage der Kooptation an. Dabei ist jeweils 1 kooptiertes Mitglied nach 2 Jahren neu zu kooptieren. Erneute Kooptierung ist möglich.
- (4) Die Wahlen der wählbaren und die Benennung der kooptierten Mitglieder haben für die gleiche Amtsperiode zu erfolgen. Aus jeder Mitgliedergruppe im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 dürfen insgesamt höchstens 4 Personen als Mitglied des gesamten Diözesan-Caritasrates gewählt bzw. kooptiert werden. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit. Sie bleiben so lange im Amt, bis die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates einen Nachfolger gewählt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt an dessen Stelle aus den nicht gewählten Kandidaten dieser Mitgliedergruppe der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, möglichst aus der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein kooptiertes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (8) Näheres über Wahl und Kooptierung der Diözesan-Caritasratsmitglieder regelt eine vom Diözesan-Caritasrat zu erlassende Wahl- und Kooptierungsordnung.



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 15 Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

- (1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es,
1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie
 4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat das Recht und die Pflicht,
1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, zu prüfen und darüber zu beschließen;
 3. den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen und festzustellen;
 4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
 5. den Vorstand zu entlasten;
 6. über Art und Umfang der jährlichen Wirtschaftsprüfung zu entscheiden;
 7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
 8. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
 9. über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu entsendenden Mitglieder gem. § 17 Abs. 4 zu entscheiden;
 10. über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden;

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

11. die Wahl der 2 wählbaren Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 9 Abs. 3);
12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €¹ zu entscheiden;
13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000 € zu entscheiden;
14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 250.000 € hinaus sowie über zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden²;
15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;
16. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000 € zu entscheiden;
17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;
18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden³;
19. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht und Betriebsüberlassungsverträgen sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

20. über die Übernahme, Änderung und Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche zu entscheiden.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- (1) Der Diözesan-Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen können Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (5) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates;

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

2. den Vertretern der Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
3. je 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
4. den Kreis- bzw. Stadtdechanten;
5. 2 Vertretern der übrigen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Vorstand durch Los bestimmt werden;
6. bis zu 10 Vertretern der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;
7. 2 Vertretern der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe – Diözesangemeinschaft Köln – bzw. 2 diözesanen Vertretern des jeweiligen katholischen Berufsverbandes für Pflegeberufe als Rechtsnachfolger der Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe;
8. je 2 Vertretern der in der Erzdiözese bestehenden anerkannten Personal-Fachverbände i. S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 b) dieser Satzung;
9. je 2 Vertretern der auf Diözesanebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (Diözesan-Arbeitsgemeinschaften) der Einrichtungsfachverbände i. S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c) dieser Satzung sowie vergleichbarer diözesaner Gremien. Welche diözesanen Gremien den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vergleichbar sind, entscheidet die Vertreterversammlung.

Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- (3) Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 2 werden von den Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände gewählt.

Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 werden von dem vertretungsberechtigten Organ entsandt.

Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 6 werden vom Bischofsvikar bzw. Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.

Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 werden von dem jeweils zuständigen Organ entsandt.

- (4) Über die Zahl der unter Abs. 2 Ziff. 2 in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Stadt- und Kreis-Caritasverbände in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 18

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Diözesan-Caritasrates;
 3. die Wahl der auf 4 Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gem. § 14 Abs. 2;
 4. die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Organen nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Caritasverbandes;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gem. § 7;
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 21.
- (2) Die Einzelheiten über die gem. Abs. 1 Ziff. 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Nicht der Vertreterversammlung angehörende antragstellende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19 a Der Geistliche Beirat

- (1) Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Diözesan-Caritasverbandes im geistlichen und seelsorglichen Bereich, insbesondere
 1. die Behandlung theologischer Grundsatzprobleme der Caritas;
 2. die geistliche Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, z. B. durch Exerzitien und religiöse Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. die Ergänzung und Begleitung der fachlichen Fort- und Weiterbildung aus geistlicher und theologischer Sicht;
 4. die Beratung und Hilfe für Mitarbeiter in geistlichen Fragen;
 5. die Zusammenarbeit mit den Caritasbeauftragten;
 6. die Mitarbeit in der Priester- und Diakonenausbildung.
- (2) Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung teil. Er nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.

§ 19 b Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Diözesan-Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 20 Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischof von Köln.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 24.10.2005, Amtsblatt vom 01.11.2005, Seite 325) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Diözesan-Caritasverband lässt sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 seiner Satzung von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (7) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Diözesan-Caritasverband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat frühzeitig über geplante Änderungen seiner Satzung.



Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

- (9) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
- a) Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
 - b) Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
 - c) Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 1.200.000 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
 - d) Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchisingverträgen ab einer Wertgrenze von 1.200.000 €;
 - e) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;
 - f) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;
 - g) Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 1.750.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit neben der Zustimmung des Erzbischofs gemäß § 20 Abs. 3 der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Erläuterungen zur Satzung

¹ Zu § 20 Abs. 9 und § 15 Abs. 2 Ziff. 12 bis 19):

Die Wertgrenze bezieht sich auf jedes einzelne Rechtsgeschäft dieser Kategorie.

² Zu § 20 Abs. 9 c und § 15 Abs. 2 Ziff. 14):

Für Kontokorrentkredite bezieht sich die Wertgrenze auf jede einzelne Bankverbindung des Diözesan-Caritasverbandes. Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites innerhalb des genehmigten Kontokorrentkreditrahmens bedarf keiner erneuten Genehmigung des Erzbischofs bzw. erneuten Zustimmung des Diözesan-Caritasrates. Die Genehmigung des bzw. Zustimmung zum Kontokorrentkreditrahmen(s) wird unter der Auflage erteilt, dass dem Generalvikariat bzw. dem Diözesan-Caritasrat nach dem von diesen vorgegebenen Muster bis zum 15. Januar des Folgejahres die Durchschnittsinanspruchnahme aller Kontokorrentkredite aller Bankverbindungen vorzulegen sind.

³ Zu § 20 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Ziff. 18):

Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.